

S a t z u n g
über die Benutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der
Kegelbahn in Trägerschaft der Gemeinde Geraberg
(Sportstättenbenutzungssatzung - SportstättBS -)

Vom 28.04.2014

Aufgrund des §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), in Verbindung mit den §§ 2, 14 Abs. 2 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 808) und der §§ 2,10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt die Gemeinde Geraberg folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Geraberg, als Eigentümerin der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn stellt diese für den Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Staatlichen Regelschule „Geratal“, Sportorganisationen und anderen Benutzergruppen zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Einrichtungen zur Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes zur Verfügung gestellt. Sportveranstaltungen genießen bei der Nutzungszeitenplanung nach der Sicherung des Schulsports Vorrang, auch wenn dadurch die Benutzung für andere auf Zeit eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Turnhallen, der Gemeinschaftsraum sowie die Kegelbahn können Sportvereinen und -verbänden, den örtlichen Einrichtungen der Jugendhilfe, der Kindertagesstätte sowie den örtlichen Vereinen auf Antrag außerhalb der Schulsportunterrichtszeiten zur sportlichen bzw. allgemeinen Nutzung überlassen werden.
- (2) Die Turnhallen, der Gemeinschaftsraum sowie die Kegelbahn stehen in der Regel zur Absicherung des sportlichen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung.
- (3) Sonderveranstaltungen in den Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn sind vom Nutzer gesondert zu beantragen und bedürfen einer Genehmigung nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung. Sonderveranstaltungen sind nichtsportliche Veranstaltungen wie z. B. Beratungen, Ausstellungen, Versammlungen aller Art, Musikveranstaltungen, Feiern, Jubiläen, usw.
- (4) Die Gemeinde behält sich die Belegung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn für eigene Veranstaltungen vor.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn besteht nicht.

§ 3 Überlassung, Zuständigkeit, Erlaubnispflicht

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn wird im Rahmen des Nutzungszeitenplanes auf Antrag erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen oder Vorbehalten), auch nachträglich, verbunden werden. Sie gilt im Rahmen des veröffentlichten Nutzungszeitenplanes als gegeben, Nebenbestimmungen können dazu nachträglich ergehen. Auf die Nutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Die Vergabe der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn für die Nutzung zu vereinsportlichen Zwecken und Sonderveranstaltungen, erfolgt in Zuständigkeit des Bürgermeisters, Arnstädter Straße 17, 98716 Geraberg.
- (3) Die erforderliche Genehmigung für Sonderveranstaltungen erteilt der Bürgermeister.
- (4) Anträge zur Dauernutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn nach Absatz 1 sind jeweils bis zum 31.10. des lfd. Kalenderjahres für das nächste Kalenderjahr an die Gemeinde Geraberg c/o VG Geratal, Bahnhofstraße 59 a, 98716 Geraberg zu richten. Die Anträge sind getrennt für den Trainingsbetrieb und für Wettkämpfe zu stellen. Der Nutzungszeitenplan wird in den Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn ausgehängt und den Vereinen seitens der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.
Bei der Vergabe der Nutzungszeiten werden die Übungsgruppen so eingeteilt, dass eine größtmögliche Auslastung der Turnhallen sowie der Kegelbahn gewährleistet ist, d.h., dass mindestens 10 Personen am sportlichen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen sollten.
Bei einer Unterschreitung der Personenzahl kann die Nutzungszusage durch den Bürgermeister entzogen und die Nutzung anderweitig vergeben werden.
- (5) Anträge zur Nutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn nach Absatz 2 sind jeweils bis zum 31.10. des lfd. Kalenderjahres für das nächste Kalenderjahr an die Gemeinde Geraberg, c/o VG Geratal, Bahnhofstraße 59 a, 98716 Geraberg zu richten. Die Entscheidung zur Nutzungsgewährung geht dem Antragsteller per Bescheid seitens der Gemeinde zu.
- (6) Die Vergabe an die verschiedenen Nutzer erfolgt unter vorrangiger Berücksichtigung von Kinder- und Jugendsportgruppen sowie der Hallensportarten.
- (7) Die Erlaubnis zur Nutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn ist nicht übertragbar.
- (8) Die Erlaubnis bestimmt als Benutzungszeit den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn. Spätestens zum Ablauf der Nutzungszeit macht der Nutzer die Turnhallen, den Gemeinschaftsraum sowie die Kegelbahn frei und stellt den Zustand wieder her, in der diese übernommen wurden. Entsprechendes gilt, wenn die Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen ist.
- (9) Die erteilte Erlaubnis kann im zeitlichen oder örtlichen Geltungsbereich widerrufen oder beschränkt werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung von Sport- oder Sonderveranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von dringlichen Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwert,
 - d) zur Schonung der Sportstätten sowie des Gemeinschaftsraumes oder
 - e) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.
- (10) Ist eine Schließung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn aus wichtigem Grund notwendig, benachrichtigt der Bürgermeister oder ein/e von ihm beauftragte/r Gemeindebedienstete/r, je nach Nutzungsart, die Nutzer schnellstmöglich, sowie durch Aushang in den Sportstätten. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall der Benutzung nicht.

§ 4 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn werden Gebühren nach der jeweils gültigen „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn in Trägerschaft der Gemeinde Geraberg (Sportstättengebührensatzung -SportstättGS-)“ erhoben.

§ 5 Hausrecht/Aufsicht

- (1) Die Gemeinde Geraberg übt für die Turnhallen, den Gemeinschaftsraum sowie die Kegelbahn das Hausrecht aus; berechnigte Bedienstete der Gemeinde Geraberg gelten

als Anweisungsberechtigte im Sinne des §§ 123 ff. StGB. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes, der Kegelbahn und den angrenzenden Räumlichkeiten gestattet. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

- (2) Das Hausrecht kann im Einzelfall auf den Benutzer übertragen werden, die Rechte der Gemeinde Geraberg, wie Abs. 1, bleiben unberührt.
- (3) Der Bürgermeister bestimmt die sportstättenbezogenen Verhaltensregeln für die Benutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn (Hallen-Hausordnung) gem. Anlage 1. Diese Hallen- Hausordnung ist durch Aushang vor Ort bekannt zu machen.
- (4) Ein Benutzer, der schwerwiegend oder trotz Mahnung satzungswidrig handelt oder entgegen der auf Grund dieser Satzung erlassenen Verhaltensregeln handelt, in den Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn eine strafbare Handlung begangen hat oder ein Benutzer, der unter dem Einfluss von Rauschmitteln steht, kann von den Turnhallen, der Kegelbahn sowie des Gemeinschaftsraumes verwiesen werden (Platzverweis). Bei Platzverweis werden entrichtete Gebühren nicht erstattet.
- (5) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Benutzungsausschluss bzw. Hausverbot).
- (6) Das Zeigen und Tragen von Symbolen rechtsextremistischen oder ausländerfeindlichen Charakters im Bereich der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn ist verboten. Zuwiderhandlung wird mit einem sofortigen Verbot des Betretens der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn geahndet. Darüber hinaus werden diese Zuwiderhandlungen zur Anzeige gebracht.

§ 6 Nutzungszeiten

- (1) Die Turnhallen und der Gemeinschaftsraum werden nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung von Montag bis Freitag, nach Beendigung des Schulsportes, bis maximal 22:00 Uhr zur Verfügung gestellt. Die Kegelbahn steht nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung nach Beendigung des Übungs- und Wettkampfbetriebes bis maximal 22.00 Uhr zu Verfügung. Des Weiteren ist eine Nutzung an Sonn- und Feiertagen sowie nach 22.00 Uhr in begrenztem Umfang und nach vorheriger Zustimmung durch den Bürgermeister möglich. Die Nutzer müssen spätestens 15 Minuten nach Nutzungsbeendigung das Objekt verlassen haben.
- (2) Darüber hinaus kann eine Nutzung nach gesonderter Vereinbarung mit dem Bürgermeister, in der auch die max. Nutzungszeit vereinbart wird, je nach Nutzungsart, erfolgen.
- (3) Ergeben sich bei der Nutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn Änderungen, so ist dies dem Bürgermeister unverzüglich, je nach Nutzungsart, schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine Nutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn außerhalb der vereinbarten Nutzungszeiten ist nicht gestattet und zieht einen fristlosen Entzug der Nutzungszusage nach sich.

§ 7 Ferien- und Feiertagsnutzung

In den Ferien und für Feiertage (gemäß Feiertagsgesetz) können Anträge auf zusätzliche Nutzungen (wochentäglich ab 8.00 Uhr) für die Turnhallen sowie den Gemeinschaftsraum schriftlich beim Bürgermeister, je nach Nutzungsart, gestellt werden. Die Kegelbahn ist von der Ferienregelung nicht betroffen und kann nach Maßgabe des Thüringer Feiertagsgesetzes genutzt werden.

§ 8 Pflichten der Nutzer

- (1) Benutzer haben sich auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten so zu verhalten, dass

- a) kein anderer Benutzer oder unbeteiligter Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt oder behindert wird und
 - b) die Sportstätten, der Gemeinschaftsraum sowie die Kegelbahn und deren Einrichtungen nicht beschädigt und/oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar abgenutzt oder verunreinigt werden.
- (2) Jede Veränderung und/oder Ergänzung der Sportstätten und des Gemeinschaftsraumes, sowie deren Einrichtungen (z. B. bauliche Veränderung, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufbauten oder Verschlüsse) bedarf der vorherigen Einwilligung der Gemeinde Geraberg.
 - (3) Genehmigte Veränderungen oder Ergänzungen der Sportstätten und des Gemeinschaftsraumes, sowie deren Einrichtungen sind unter Aufsicht der Gemeinde Geraberg oder deren Beauftragten vom Benutzer auf eigene Kosten durchzuführen.
 - (4) Der Benutzer hat Änderungen oder Ergänzungen der Sportstätten, des Gemeinschaftsraumes sowie deren Einrichtungen auf Verlangen der Gemeinde Geraberg innerhalb der gesetzten Frist auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.
 - (5) Die gültige „Hallen- Hausordnung für die Benutzung der Turnhallen und des Gemeinschaftsraumes in Trägerschaft der Gemeinde Geraberg“ ist durch den Nutzer grundsätzlich einzuhalten.
 - (6) Die Nutzer haben für Sonderveranstaltungen in der großen Halle rechtzeitig (spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung) das Auslegen des Bodenschutzbelages über den örtlichen Bauhof anzumelden. Die Sportstätten sowie der Gemeinschaftsraum sind nach Beendigung der Sonderveranstaltungen in besenreinem Zustand an den Bürgermeister oder die/den von ihm beauftragte/n Gemeindebedienstete/n zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit gastronomischer Versorgung ist vom Nutzer im Anschluss der angefallene Müll auf eigene Kosten zu entsorgen.
 - (7) Zu nichtsportlichen Sonderveranstaltungen ist der Hallenboden in der großen Halle grundsätzlich mit einem Bodenschutzbelag abzudecken. Das Auslegen und der Rückbau des Bodenschutzbelages erfolgt grundsätzlich durch die Bediensteten des gemeindlichen Bauhofes.

§ 9 Aufsicht

- (1) Während der Nutzung durch Sportvereine und -verbände für den Übungsbetrieb ist durch den jeweiligen Sportverein ein volljähriger Übungsleiter zu benennen. Dieser trägt für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes und der Veranstaltungen in den jeweiligen Räumlichkeiten die Aufsicht und Verantwortung. Die Gemeinde stellt keine Bediensteten als Aufsicht zur Verfügung.
- (2) Bei allen anderen Veranstaltungen ist der jeweilige Nutzer für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Sicherheit eigenverantwortlich. Soweit erforderlich, hat er dazu eine ausreichende Anzahl geeigneter Ordnungskräfte für die gesamte Dauer der Veranstaltung bereitzustellen.

§ 10 Begleitende Gewerbeausübung

- (1) In den Sportstätten sowie des Gemeinschaftsraumes ist der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken einschließlich des Anbietens sonstiger gewerblicher Leistungen nur mit vorheriger Einwilligung der Gemeinde Geraberg erlaubt.
- (2) Die begleitende Gewerbeausübung ist mit der Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis nach Inhalt und Umfang zu benennen.
- (3) Für die Einholung der erforderlichen gewerberechtlichen Genehmigungen ist der Nutzer zu seinen Lasten selbst verantwortlich.

§ 11 Werbung

- (1) Das Anbringen von Werbung auf, an oder in den Sportstätten sowie des Gemeinschaftsraumes ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters gestattet und bleibt auf die jeweilige Veranstaltung und bestimmte Flächen beschränkt.
- (2) Grundsätzlich muss die Werbung an den dafür vorgesehenen Orten aufgestellt bzw. schonend angebracht werden, ohne eine Beschädigung von Wänden oder Einrichtungsgegenständen.
- (3) Werbeträger dürfen Fluchtwege und Feuerlösch- bzw. Rettungseinrichtungen nicht verstellen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Gemeinde übergibt die Sportstätten und den Gemeinschaftsraum dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes sowie der Kegelbahn diese und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Mängel, Schäden und Fehlbestände sind in das jeweilige ausliegende Mängelbuch einzutragen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, nach dem Verursacherprinzip. Etwaig entstandene Schäden sind in dem jeweiligen Mängelbuch zu vermerken und durch den Nutzer sofort schriftlich dem Bürgermeister oder dem Bauhof der Gemeinde Geraberg zu melden, damit dieser für die Schadensbeseitigung Sorge tragen kann. Die anfallenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, des Gemeinschaftsraumes, der Räumlichkeiten und Geräte sowie Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen stehen. Das gilt nicht, wenn der Schaden von der Gemeinde, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Das gilt nicht, wenn der Schaden von der Gemeinde, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die bei der Nutzung der Sportstätten, des Gemeinschaftsraumes und auf den Objektgeländen im Rahmen von Sonderveranstaltungen entstehen, hierzu zählen auch Wegeunfälle, übernimmt die Gemeinde gegenüber den Nutzern und Zuschauern keinerlei Haftung. Die Gemeinde überträgt dem Nutzer die zur Absicherung seiner Veranstaltung(en) erforderliche Reinigung der zum Objekt führenden Wege einschließlich der Räum- und Streupflicht.

§ 13 Versicherung

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Dem Dauernutzer werden im Einzelfall die Schlüssel für die Turnhallen, den Gemeinschaftsraum sowie der Kegelbahn gegen Unterschrift durch den Bürgermeister

oder im Falle seiner Verhinderung durch den Beigeordneten oder einen Bediensteten des Bauhofes ausgehändigt.

- (3) Auf Verlangen des Bürgermeisters hat der Nutzer die Versicherungspolice(n) je nach Nutzungsart vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 14 Entzug der Nutzungserlaubnis

- (1) Bei Verstoß gegen die Sportstättenbenutzungssatzung, gegen die Hallen-Hausordnungen oder den Nutzungszeitenplan wird durch den Bürgermeister, je nach Nutzungsart, eine befristete, im Wiederholungsfall auch der fristlose Entzug der Nutzungserlaubnis durchgesetzt. Die durch den Bürgermeister beauftragten Bediensteten oder andere Beauftragte sind angewiesen, Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Hallen- Hausordnung dem Bürgermeister, je nach Nutzungsart, sofort zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die beantragten Nutzungszeiten können dem Nutzer vom Bürgermeister, je nach Nutzungsart, unter einer Frist von 4 Wochen zum 1. des Folgemonats entzogen werden. Der Entzug der Nutzungserlaubnis bedarf der Schriftform und ist in geeigneter Weise zuzustellen.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Nutzungserlaubnis fristlos durch den Bürgermeister, je nach Nutzungsart, entzogen werden.

§ 15 Rechtsverbindlichkeit

Den Anweisungen des Bürgermeisters bzw. Beigeordneten sowie der vom Bürgermeister beauftragten Bediensteten ist in jedem Falle unverzüglich Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen ziehen den fristlosen Entzug der Nutzungserlaubnis nach sich.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. In den Sportstätten und des Gemeinschaftsraumes die Anordnungen nicht befolgt (§ 5 Abs.1)
- b. einen anderen Benutzer oder unbeteiligten Dritten gefährdet, schädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt oder behindert (§ 8 Abs.1 Nr. a)
- c. die Turnhallen, den Gemeinschaftsraum sowie die Kegelbahn und deren Einrichtungen beschädigt und/oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar abnutzt oder verunreinigt (§ 8 Abs.1 Nr. b)
- d. Veränderungen und/oder Ergänzungen der Sportstätten und des Gemeinschaftsraumes, sowie deren Einrichtungen (z. B. bauliche Veränderung, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufbauten oder Verschlüsse) ohne vorherigen Einwilligung der Gemeinde Geraberg vornimmt (§ 8 Abs.2)
- e. Änderungen oder Ergänzungen der Sportstätten, des Gemeinschaftsraumes sowie deren Einrichtungen auf Verlangen der Gemeinde Geraberg innerhalb der gesetzten Frist nicht auf seine Kosten beseitigt und den früheren Zustand wiederherstellt (§ 8 Abs.4)
- f. die gültige „Hallen- Hausordnung für die Benutzung der Turnhallen und des Gemeinschaftsraumes in Trägerschaft der Gemeinde Geraberg“ nicht einhält (§ 8 Abs.5)

§ 17 In-/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher schriftlich oder mündlich getroffenen Regelungen über die Benutzung der Turnhallen, des Gemeinschaftsraumes und der Kegelbahn außer Kraft.

Geraberg, den 28.04.2014

Irrgang
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.